

**Untersuchungsrichteramt III  
Bern-Mittelland**

Dossier-Nr. U 10 6139

Untersuchungsrichter 1  
H. Wenger

Die Gerichtspraktikantin  
A.-S. Ehrensperger, MLaw

Amthaus  
Hodlerstrasse 7  
3011 Bern  
Telefon 031 634 3420  
Telefax 031 634 3699

**Antrag**  
an die  
**Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland**

I.

- 
1. Auf die Strafanzeige des von Euw Matthias, Löwenhof Hittingen, 9502 Braunau, vom 02.02.2010 gegen Dr. med. vet. Wyss Hans, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, wegen Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung sei gemäss Art. 227 StrV nicht einzutreten.
  2. Die Verfahrenskosten seien vom Kanton zu tragen (Art. 389 Ziff. 1 StrV).
  3. Es sei keine Entschädigung auszurichten.

**Begründung**

1. Mit seiner Eingabe vom 02.02.2010 erstattete von Euw Matthias Strafanzeige gegen Dr. med. vet. Wyss Hans, wegen Amtsmissbrauch infolge Verstosses gegen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft, gegen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, gegen die Verordnung über die Tierarzneimittel, gegen die Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimitteln sowie wegen eines möglichen Verstosses gegen das Genmoratorium, einer Urkundenfälschung und der Täuschung und Irreführung von Bauern und Konsumenten.

In seiner Anzeige führt von Euw Matthias an, das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe habe in seinem Bericht vom 20.05.2008 dem Bundesamt für Veterinärwesen zum Blauzungenimpfstoff ausdrücklich mitgeteilt, dass für keines der damals angebotenen Produkte eine rechtsgültige Dokumentation vorhanden sei, welche eine ordentliche Zulassung ermöglichen würde. Es sei ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass die europäische Arzneimittel Beurteilungs Agentur (EMA) für die Anwendung von BTV Impfstoffen im Notfall erleichterte Anforderungskriterien erstellt habe und diese von den damals angebotenen Impfstoffen auch nicht erfüllt gewesen seien. Dennoch habe das Bundesamt für Veterinärwesen die Blauzungenimpfung am 01.06.2008 für obligatorisch erklärt. In der Folge sei eine hohe Anzahl von Gesundheitsschäden wie Aborten bei hochtragenden Kühen, weitverbreiteter Diarrhöe, Abszessen, Gelenksbeschwerden und Fruchtbarkeitsstörungen bei den geimpften Tieren zu verzeichnen gewesen. Der Anzeiger befürchtet für den Konsumenten zudem gesundheitsschädigende Impfrückstände in Milch und Fleisch. Ferner seien nach der Impfkampagne 2008 Folgeschäden der Blauzungenimpfung eingetreten, welche zu wirtschaftlichen Einbussen geführt hätten. Er, von Euw Matthias, habe sich deshalb gezwungen gesehen, ausführliche Schreiben an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau zu Händen des Regierungsrates und daraufhin auch an das Bundesamt für Veterinärwesen zu richten. Im folgenden regen Schriftverkehr, sei es den Verantwortlichen nicht möglich gewesen, die Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffes gegen die Blauzungenkrankheit wissenschaftlich zu belegen. Mit Schreiben vom 07.05.2009 habe ihm das Bundesamt für Veterinärwesen zwar interessante Unterlagen zukommen lassen, jedoch seien seine fachlichen Fragen weiterhin unbeantwortet geblieben und die nötigen Nachweise damit nicht erbracht worden. Zu den zugestellten Unterlagen gehörten sowohl das Technical Manual der Herstellerfirma Merial, als auch die Arzneimittelzulassungsverordnung und eine Produkteinformation mit Zulassungsnummer. Er, von Euw Matthias, habe festgestellt, dass auf Geheiss des Bundesamtes für Veterinärwesen die Vertriebsfirma Biokema SA die Kontraindikationen im medizinischen Beipackzettel des Impfstoffes BTVPUR AISap TM 8 ausgelassen habe. Darin sehe er eine Urkundenfälschung. Das Bundesamt für Veterinärwesen habe überdies die unvollständige und irreführende Information verbreitet, das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe habe bereits im Frühling 2008 im Rahmen einer Vorstudie Rinder und Ziegen geimpft und es habe sich gezeigt, dass der Impfstoff gut wirke und keine gravierenden unerwünschten Nebenwirkungen aufgetreten seien. Der Anzeiger macht geltend, dass im Zeitpunkt des Impfeinsatzes keine, der für jede

ordentliche Zulassung im Sinne des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vorausgesetzten Hersteller-Wirkungsstudien unter wissenschaftlicher Begleitung, vorgelegen hätten. Deshalb seien die Impfprodukte weder ordentlich, noch unter den im Notfall geltenden erleichterten Anforderungskriterien zugelassen gewesen. Mit der gegenteiligen Behauptung, es hätte eine wissenschaftliche Vorstudie des Instituts für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe die Unbedenklichkeit der eingesetzten Impfstoffe für Mensch und Tier aufgezeigt und es hätte ein Virusnachweis stattgefunden, würden die Landwirte und Konsumenten irreführt. Das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe sei nämlich weder in der Lage, noch berechtigt, im Sinne des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte wissenschaftlich begleitete Studien für ein Medikament durchzuführen.

2. Der zur Anzeige gebrachte Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB begehren Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Amtsmissbrauch ist somit der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht (STEFAN HEIMGARTNER, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Basel 2002, N 2 zu Art. 312 StGB). Nach der Rechtsprechung ist der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Straftatbestand einschränkend dahin auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig zu sachfremden Zwecken anwendet, d.h. Kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte. Art. 312 StGB umfasst demnach nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt (vgl. BGE 114 IV 41 S. 42). Bei der Auslegung von Art. 312 StGB ist stets mit zu berücksichtigen, dass nur die schweren Fälle von Amtspflichtverletzungen strafbar sind, was sich insbesondere auch aus der hohen Strafdrohung ergibt. Daraus folgt, dass eine Verfügung, die auf einer unrichtigen Beurteilung der Rechtslage beruht, in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen haben kann, und zwar auch dann nicht, wenn sie zu einem Eingriff in geschützte Rechtspositionen führt. Subjektiv wird vorausgesetzt, dass der Beamte oder das Mitglied einer Behörde im Bewusstsein des Missbrauchs der Amtsgewalt handelt und damit beabsichtigt, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen unrechtmässigen Nachteil zuzufügen (STEFAN HEIMGARTNER, in: Niggli Marcel

Alexander/Wiprächtiger Hans [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Basel 2002, N 17 zu Art. 312 StGB).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Dr. med. vet. Wyss Hans sich oder anderen einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder einem anderen einen Nachteil hätte zufügen wollen, indem er die Blauzungenimpfung für obligatorisch erklärte. Ferner hat er mit diesem Obligatorium nicht Zwang angewendet, wo dies nicht geschehen dürfte. Denn die eidgenössische Zulassungsstelle (Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe) hat in ihrem Bericht vom 20.05.2008 zwar die „ordentliche“ Zulassung des Impfstoffes verneint, jedoch infolge Dringlichkeit den befristeten Vertrieb gestützt auf Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte empfohlen, worauf das Bundesamt für Veterinärwesen die Anwendung der nicht zugelassenen Produkte im Rahmen der vorgesehenen Impfkampagne im Jahr 2008 bewilligte. Das Einreichen von vollständigen Zulassungsgesuchen ist zeitintensiv und aufwändig. Wenn eine rasche Ausbreitung einer Tierseuche droht, muss zur Verhinderung oder Verringerung von Schäden nötigenfalls ein befristeter und kontrollierter Einsatz von noch nicht zugelassenen Impfstoffen bewilligt werden können. Zum Zeitpunkt der Bewilligungsverfügung am 26.05.2008 belegten ausserdem ausreichende Daten und Erfahrungen den Nutzen der Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit, u.a. durch Untersuchungen des Instituts für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe. In einer Vorstudie hat das Institut bereits im Frühjahr 2008 - rechtzeitig vor der Impfkampagne - mehr als 200 Rinder, rund 300 Schafe und knapp 40 Ziegen geimpft. Dabei wurden alle drei in der Impfkampagne 2008 verwendeten Impfstoffe eingesetzt. Es wurde bezüglich der drei Produkte klar aufgezeigt, dass bei geimpften Tieren nach einer experimentellen Infektion keine Krankheitsausbrüche auftraten und die Impfstoffe gut wirken. Dies wurde durch das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe in seinem Schreiben an das Bundesamt für Veterinärwesen vom 20.05.2008 bestätigt. Dr. med. vet. Wyss Hans fasste den Entscheid somit gestützt auf die ihm vom Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vorgelegten Informationen und im Rahmen der ihm verliehenen Amtsgewalt. Er hat schlicht und einfach seines Amtes gewaltet und eine Entscheidung gefällt, mit welcher der Anzeiger nicht einverstanden ist. Auch wenn der Entscheid über das Impfbobligatorium fehlerhaft sein sollte, liegt nicht notgedrungen Amtsmissbrauch vor. Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass die EU-Kommission in ihrer Entscheidung vom 24.07.2008 (208/655/EG) die Impfung als wirksamste Veterinärmassnahme zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit erklärte. Ferner sieht die

Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 13.01.2010 (Stand am 01.02.2010) gestützt auf die geführten Aussprachen mit den Kantonen, der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft und den ausgetauschten Erfahrungen weiterhin ein Impfblogatorium für das Jahr 2010 vor. Die zwischenzeitlich erfolgten wissenschaftlichen Studien, basierend auf den eingegangenen Meldungen aus der Praxis, ergeben, dass die Impfkampagnen 2008 und 2009 erfolgreich verliefen. Nachdem die Blauzungenkrankheit 2007 in verschiedenen mitteleuropäischen Ländern viele Seuchenfälle hervorgerufen hatte und auch die Schweiz betroffen war, traten im 2009 keine neuen klinischen Fälle mehr auf und es bestehen gute Chancen, dass der Erregertyp ausgerottet werden kann.

Vorliegend hat der Anzeiger keinen wissenschaftlichen Nachweis erbracht, dass die Impfung gravierende Nebenwirkungen nach sich zieht. Die nach der ersten Impfkampagne erfolgten wissenschaftlichen Studien (Abschlussbericht vom 15.10.2009 über die Begleitstudie zur BT-Impfung 2009 zu Händen des Bundesamtes für Veterinärwesen, Abteilung für Bestandesmedizin der Vetsuisse-Fakultät ZH; Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, Bundesamt für Veterinärwesen, September 2009) legen jedoch dar, dass die schädigenden tiergesundheitlichen Auswirkungen der BT-Impfungen äusserst gering sind und die meisten untersuchten Bestandesprobleme durch nachvollziehbare, fachlich begründete andere Ursachen als die BT-Impfung erklärt werden können. Beispielsweise bestätigen die Untersuchungen der Fachgruppe Blauzungenkrankheit aus dem Kanton Zürich über die Impfkampagne 2009, dass ein Zusammenhang von Schädigungen und Impfung nur in wenigen Fällen überhaupt möglich (16 Fälle) oder wahrscheinlich (12 Fälle) ist. Diese Fälle sind der Zahl von insgesamt rund 125'000 applizierten Impfdosen und insbesondere dem Nutzen gegenüberzustellen, den die Verhinderung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit für Mensch und Tier bedeutet.

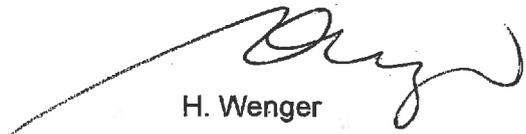
Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder die echte Unterschrift eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde verwendet. Urkunden sind unter anderem Schriften, welche bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht sich durch die Verwendung der Urkunde einen

unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, ist vorliegend offensichtlich nicht erfüllt. Des Weiteren ist festzustellen, dass der Beipackzettel für den Impfstoff BTVPUR AISap 8 im Tierarzneimittel Kompendium der Schweiz grundsätzlich einen anderen Aufbau und zum Teil andere Inhalte aufweist als der Beipackzettel der Herstellerfirma Merial, welcher für den Vertrieb in einem anderen Land erstellt wurde. Es handelt sich nicht um eine wortwörtliche Übersetzung der Produkteinformation. Namentlich enthält der Beipackzettel der Herstellerfirma Merial ein Kapitel betitelt mit den Begriffen "Kontraindikationen, Warnungen, usw." Diese Begriffe sind von völlig unterschiedlicher Qualität. Entsprechend ist die Aussagekraft der unter diesem Kapitel aufgeführten Informationen völlig verschieden. Eigentliche Kontraindikationen sind keine vorhanden. Die Indikation, dass nur gesunde Tiere geimpft werden dürfen, wird aber auch im obgenannten Beipackzettel des Tierarzneimittel Kompendium der Schweiz unter "Vorsichtsmassnahmen" aufgenommen.

3. Zuzolge fehlender Tatbestandsmässigkeit, bzw. offensichtlicher Unbegründetheit ist auf die Strafanzeige gemäss StrV 227 nicht einzutreten.
4. Die Verfahrenskosten sind gemäss Art. 389 Ziff. 1 StrV vom Kanton zu tragen.
5. Entschädigungswürdige Nachteile sind niemandem entstanden, weshalb keine Entschädigungen auszurichten sind.

Bern, 1. März 2010

Der Untersuchungsrichter 1

  
H. Wenger

**STIMME BEI**

\* - 3. MRZ 2010 \*

  
Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland  
Der Prokurator 1